

BGer 6B_149/2016 vom 25. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_149_2016

FR: TF 6B_149/2016 du 25 février 2016

IT: TF 6B_149/2016 del 25 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer befindet sich in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies im Verwahrungsvollzug. Im Zuge der gesetzlich vorgesehenen Prüfung lehnte das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen die bedingte Entlassung am 9. Oktober 2015 ab. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies die Anklagekammer des Kantons St. Gallen am 1. Dezember 2015 ab.

Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht und beantragt, er sei sofort freizulassen (Beschwerde S. 5).

E. 2

Es ist fraglich, ob die Beschwerde den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG genügt, weil der Beschwerdeführer sich zur Hauptsache darauf beschränkt, seine Unschuld zu beteuern und vorzutragen, dass er in Zukunft keine Straftaten mehr begehen will, ohne dass er auf die Erwägungen der Vorinstanz eingeht.

Im Übrigen kann auf diese Erwägungen in Anwendung von Art. 109 Abs. 3 BGG verwiesen werden (Entscheid S. 5 - 8 E. 4). Was daran willkürlich sein oder sonst gegen das Recht verstossen könnte, ist nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere für die auf ein psychiatrisches Gutachten gestützte Schlussfolgerung, die Rückfallgefahr müsse gerade auch für erneutes sexualdelinquentes Verhalten als hoch eingestuft werden (Entscheid S. 7). Es spricht denn auch für sich, dass der Beschwerdeführer trotz seiner rechtskräftigen Verurteilungen selbst vor Bundesgericht vehement geltend macht, alle gegen ihn erhobenen Vorwürfe seien haltlos und unzutreffend. Offensichtlich kann davon, dass die Expertise ein reines Gefälligkeitsgutachten sei (Beschwerde S. 3), nicht die Rede sein.

Die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.